

Achtung: Zeitlicher Aufschub bei Änderungen zum Gründungszuschuss durch Veto des Bundesrates

Die vom Bundestag am 23.09.2011 beschlossene Gesetzesänderung mit drastischen Kürzungen beim Gründungszuschuss hat der Bundesrat am 14.10.2011 mit seinem Veto zunächst gestoppt.

Das Gesetz geht nun in den Vermittlungsausschuss und muss erneut im Bundestag beraten und beschlossen werden. Wie der Gesetzestext am Ende aussehen wird und wie der zeitliche Verlauf aussieht, weiß im Moment niemand.

Klar ist nur, das Gesetz wird auf jeden Fall erst nach dem 1.11.2011 in Kraft treten.

Was heißt das nun für Gründerinnen und Gründer?

Vorerst gilt der Rechtsanspruch auf Gewährung des Gründungszuschusses, sofern Sie die formalen Voraussetzungen erfüllen (mind. 1 Tag Bezug Arbeitslosengeld I, mindestens 90 Tage Restanspruch Alg I am Gründungstag, Businessplan, positive fachkundige Stellungnahme, Nachweis des Gründungsdatums).

Informieren Sie sich regelmäßig über die Medien, wie das Gesetzgebungsverfahren weiter geht und planen Sie Ihre Gründung sorgfältig, damit Sie Ihren Antrag bei der Agentur für Arbeit rechtzeitig stellen können.

Im Moment geht die Fachszene davon aus, dass die Gesetzesänderung nicht vor dem 15.11. in Kraft treten wird.

Sobald wir Neues erfahren, werden wir über unsere Website wieder informieren.

Noch Fragen? Rufen Sie an: Irene Kuron, OPUS 1 GmbH, Tel. 0228 – 914 88 44